

*Realismus (1840-1900)*

<b>Bezug zum Schülerbuch</b>	vgl. S. 259, Aufgabe zur Kompetenzentwicklung 5
<b>Kurzbeschreibung der Texte</b>	Die Materialien beleuchten insbesondere die Stellung der Frau und ihre Rolle innerhalb der patriarchalischen Familie.
<b>Textsorte</b>	Sachtext, Gesetzestext
<b>Epoche</b>	Realismus (1840-1900)

Das Leben im Kaiserreich – historisch-sozialer Hintergrund

1871 war ein einheitlicher deutscher Nationalstaat entstanden, nach dem sich die Mehrzahl der deutschen Bevölkerung gesehnt hatte. Dieses Deutsche Kaiserreich, welches knapp 50 Jahre bestand, hatte als Basis eine Verfassung (konstitutionelle Monarchie). Das Parlament blieb aber schwach und die eigentliche Macht lag nach wie vor in den Händen des Adels und des Offizierskorps. In der Zeit, als Otto von Bismarck Reichskanzler war, diente ihm die Friedenserhaltung als Mittel zum Zweck, trotzdem spielte das Militär eine maßgebliche Rolle. In den Jahren unter Kaiser Wilhelm II. wurde das Kaiserreich zu einem regelrechten Militärstaat. Der Offiziersadel gewann um die Jahrhundertwende immer mehr an Bedeutung, nicht nur als Berufsgruppe, sondern als Gesellschaftsstand.

10 Eine bedeutende Rolle in der Entwicklung dieses Staates hatte die Industrialisierung, deren zweite Phase nach dem deutsch-französischen Krieg dazu führte, dass sich Technik und Wissenschaft – trotz späterer konjunktureller Schwankungen – so rasant entwickelten, dass Deutschland die damals führenden Staaten England und Frankreich ein- und überholen konnte. Die eigentlichen Gewinner dieses Prozesses waren Großindustrielle und vor allem das Großbürgertum. Obwohl diese 15 über die wirtschaftliche Macht verfügten, blieb der Adel die gesellschaftlich führende Klasse und verstand es, seine politische Macht und seine gesellschaftlichen Positionen zu verteidigen. Durch den Prozess der Industrialisierung bildeten sich verstärkt neue Schichten heraus: das Klein- und Mittelbürgertum und eine breite Schicht der Arbeiter. Insofern prallten zunehmend auch ungleiche Lebensauffassungen und unterschiedliche Vorstellungen von Tugend aufeinander. Während große Teile der 20 Adligen an der althergebrachten Lebensweise in Müßiggang, Prunksucht und Verschwendung festhielten, identifizierte sich das Bürgertum mit diesem Wertesystem nicht, sondern versuchte durch Fleiß, Arbeitsamkeit, Pünktlichkeit und Ordnung zu überzeugen. Das Bürgertum an sich war keinesfalls einheitlich strukturiert. Innerhalb der industriellen Großbourgeoisie gab es durchaus Tendenzen, sich der Lebensweise des Adels anzupassen. Kleinbürgerliche Schichten versuchten die Großbourgeoisie im Verhalten nachzuahmen; insgesamt tendierte das Bürgertum dazu, sich von der Arbeiterschaft abzugrenzen. 25

Das Leben im Kaiserreich war ganz auf die Familie ausgerichtet, die als Keimzelle des Staates und der Gesellschaft angesehen wurde. In ihr hatte der Mann das Sagen, d. h., es galt das ‚Patriarchat‘. Hauptziele im Dasein der bürgerlichen wie der adligen Frau waren Ehe und Familie, d. h., 30 sie hatte ihrer natürlichen Bestimmung zu entsprechen. Ihr Wirkungskreis war ausschließlich auf

das Private beschränkt; sie hatte eine absolut passive Rolle und war insofern von beruflicher Tätigkeit ausgegrenzt. Neben der Geburt und Erziehung der Kinder war es ihre wichtigste Aufgabe, ihrem Mann eine treue, liebende und aufopferungsvolle Ehegattin zu sein.

Der Mann hatte bei der Wahl der Partnerin die absolut aktive Rolle; die Frau musste warten, bis sie umworben wurde und war damit vergleichbar einer Ware auf dem Heiratsmarkt. Da im Wilhelminischen Kaiserreich Frauenüberschuss herrschte, war jede Frau froh, wenn sie einen Antrag bekam und nicht als „alte Jungfer“ endete. Bei der Verheiratung spielten materielle Überlegungen eine sehr große Rolle. Aufgrund der Standesdünkel wurden kaum Ehen zwischen Partnern unterschiedlicher Stände geschlossen.

Die rechtliche Stellung der Frau – egal welchen Standes oder welcher Schicht sie angehörte – war die einer Unmündigen. Laut des „Allgemeinen Landrechts für Preußische Staaten“ von 1794 galt der Mann als Haupt der ehelichen Gemeinschaft. Er war der gerichtliche Vormund der Ehefrau, sie konnte nicht selbstständig juristische Handlungen vollziehen, war nicht allein geschäftsfähig und konnte nicht einmal über das von ihr in die Ehe eingebrachte Vermögen eigenständig verfügen. Auch Tätigkeiten außer Haus musste der Mann zustimmen. Der Ehemann hatte sogar das Recht, seine Frau körperlich zu züchtigen. Wie die Ehefrau dem Ehemann unterstand, so unterstand die Tochter, wenn sie ledig blieb, dem Vater. Die Frauen waren also somit gänzlich der Gewalt der Männer untergeordnet. Erwachsene Kinder konnten sich ohne Einwilligung des leiblichen Vaters nicht gültig verheiraten. Die durch die Eltern arrangierte Partnerwahl galt als elterliches Konsensrecht.<sup>1</sup> Eine Ehescheidung war ein Skandal und entrechtete die Frauen vollends. Nur dann, wenn Leib und Leben der Frau in akuter Gefahr waren, berechnete dies die Frau, ihren Mann zu verlassen. Im Falle eines Ehebruchs konnte aber nur der Mann das Vergehen seiner Frau anzeigen. Strafmaßnahmen waren in diesem Fall für die Frau ungleich höher. Der untreuen Frau wurden die Kinder entzogen und auch das gesamte Vermögen.

Sexualität galt in der damaligen Zeit als Tabuthema (viktorianische Moral), wodurch sich in der Ehe dann oftmals Probleme ergaben. Es ist davon auszugehen, dass die Mehrheit der Frauen unaufgeklärt war, wenn geheiratet wurde. Außerehelicher Verkehr wurde von der Gesellschaft nicht gebilligt. Ließ sich eine Frau aber trotzdem darauf ein und ihr Liebhaber verließ sie, musste sie damit rechnen, ggf. nicht mehr geheiratet zu werden. Dies war besonders für zahlreiche hübsche Frauen aus der Unterschicht problematisch, wohingegen insbesondere ältere Männer und Männer aus adeligen Kreisen – unter stillschweigender Zustimmung der männlichen Vertreter ihres Standes – eine Abwechslung und ihr Vergnügen bei solchen Frauen suchten im Gegensatz zu der Situation in einer oft langweiligen standesgemäßen Ehe. Wurde ein weibliches Familienmitglied aus der Adelschicht verführt, so galt dies nach dem „offiziellen Regelhandbuch“<sup>2</sup> für Offiziere als Beleidigung dritten Grades, also als schwerste Form der Ehrenverletzung, und wurde meist mit einem Pistolenduell beantwortet, bei dem der Beleidigte die Wahl der Waffen hatte und den ersten Schuss abgeben durfte.

<sup>1</sup> Vgl.: Ziegler, Edda (unter Mitarbeit von Eler, Gottfried); Fontane, Theodor: Theodor Fontane. Lebensraum und Phantasiewelt. Eine Biographie. Berlin: Aufbau Verlag, 1996, S. 214.

<sup>2</sup> Vgl.: Reisner, Hans-Peter; Siegle, Rainer: Lektürehilfen. Theodor Fontane „Effi Briest“. Stuttgart/Dresden: Ernst Klett Verlag für Bildung und Wissenschaft, 1993, S. 110 ff.

Aus dem Allgemeinen Landrecht für die Preußischen Staaten (von 1794)

**Zweyter Theil**

**Erster Titel**

**Von der Ehe,**

**Erster Abschnitt**

**Von den Erfordernissen einer gültigen Ehe**

§ 45. Kinder aus einer Ehe [...] können sich, ohne Einwilligung ihres leiblichen Vaters, nicht gültig verheirathen.

**Vierter Abschnitt**

**Von den Rechten und Pflichten der Eheleute, in Beziehung auf ihre Person**

§ 181. Zur ehelichen Treue sind beyde Ehegatten wechselseitig verpflichtet.

§ 182. Die Verletzung derselben von Seiten des einen Ehegatten berechtigt den anderen nicht zu gleichen Vergehungen.

§ 183. Auch Handlungen, welche den Verdacht einer solchen Verletzung erregen könnten, müssen vermieden werden.

§ 184. Der Mann ist das Haupt der ehelichen Gesellschaft; und sein Entschluss giebt in gemeinschaftlichen Angelegenheiten den Ausschlag.

**Achter Abschnitt**

**Von Trennung der Ehe durch richterlichen Ausspruch**

<sup>10</sup> § 669. Doch sollen Ehescheidungen nicht anders als aus sehr erheblichen Ursachen stattfinden.

§ 671. Wenn aber die Frau sich des Ehebruchs schuldig gemacht hat: so kann sie, unter dem Vorwande, dass dem Manne ein gleiches Versehen zur Last falle, der Scheidung nicht widersprechen.

§ 673. Eben das gilt von unerlaubtem Umgange, wodurch eine dringende Vermuthung der verletzten ehelichen Treue begründet wird.

Quelle: Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten von 1794. Textausgabe. Frankfurt am Main/Berlin: Alfred Metzner Verlag, 1970, S. 345 ff.